



# Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3170

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL [pressestelle@bmelv.bund.de](mailto:pressestelle@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

DATUM 6. Juni 2013

NUMMER 172

SPERRFRIST

## **Vermittlungsausschuss einigt sich zum Wettbewerbsrecht Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis weiter verboten**

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich am Mittwochabend auf einen Kompromiss zur achten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verständigt. „Das Gesetz stärkt die Rolle der Verbraucherorganisationen und verlängert das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis“, begrüßte **Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner** die Einigung.

Das Gesetz verbessert die Position der Verbraucherorganisationen durch eine angemessene Beteiligung an der privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Insbesondere Verbraucherzentralen erhalten die Möglichkeit, Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Sofern eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen ist, können außerdem Ansprüche zur Abschöpfung von Unrechtsgewinnen geltend gemacht werden. Die Kartellbehörden erhalten zudem die Möglichkeit, die Rückerstattung der aus einem kartellrechtswidrigen Verhalten erwirtschafteten Vorteile (z. B. bei überhöhten Gaspreisen) an die Verbraucher anzuordnen.

Zudem verlängert das Gesetz das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln unter dem Einstandspreis um weitere fünf Jahre. Damit ist es weiterhin verboten, dass Handelsunternehmen mit überlegener Marktmacht Lebensmittel unter Einstandspreis verkaufen. Dies ist lediglich in Ausnahmefällen zulässig, etwa um einen unmittelbar bevorstehenden Verderb zu verhindern, z. B. bei Ware kurz vor Ablauf des Verbrauchsdatums. Gleiches gilt zum Beispiel für Saisonartikel, wenn diese nach Ablauf der Saison unverkäuflich sind.